

ZH_OBERGERICHT NP190015 vom 29. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP190015

FR: ZH_OBERGERICHT NP190015 du 29 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT NP190015 del 29 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

a) Mit Klagebewilligung vom 16. August 2018 und Klageschrift vom 23. August 2018 machte die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) vor Vorinstanz am 24. August 2018 eine Forderungsklage gegen den Beklagten und Berufungskläger (fortan Beklagter) über Fr. 16'954.10 sowie Zins und Nebenforderungen (Spesen, Mahngebühren, Betreuungskosten) anhängig (Urk. 1 und 2). Nach Eingang des Kostenvorschusses der Klägerin setzte die Vorinstanz dem Beklagten mit Verfügung vom 11. Oktober 2018 Frist zur schriftlichen Stellungnahme zur Klage an (Urk. 8), welche vom Beklagten unterm 6. November 2018 erstattet wurde (Urk. 10). Am 5. Dezember 2018 fand die Hauptverhandlung statt, an welcher der Beklagte unentschuldigt nicht erschien (Prot. I S. 6). b) Mit zunächst in unbegründeter Form ergangenem (Urk. 14) und hernach auf Begehren des Beklagten (Urk. 18) begründetem Urteil vom 5. Dezember 2018 entschied die Vorinstanz wie folgt (Urk. 20 S. 14 = Urk. 25 S. 14): "1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin folgende Beträge zu bezahlen: – Fr. 16'954.10 nebst Zins zu 11.95 % seit 20. Dezember 2017 – Fr. 359.– – Fr. 1'114.30 – Fr. 80.– In diesem Umfang wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dübendorf (Zahlungsbefehl vom 22. Dezember 2017) aufgehoben.

E. 2

Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'800.– festgesetzt.

E. 3

Die Entscheidgebühr wird dem Beklagten auferlegt. Sie wird von der Klägerin unter Verrechnung mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss bezogen, sie ist ihr aber vom Beklagten zu ersetzen.

E. 4

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Betreuungskosten von Fr. 126.30 in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dübendorf (Zahlungsbefehl vom 22. Dezember 2017) sowie die Kosten des Schlichtungsverfahrens vor dem Friedensrichteramt C. _____ (GV.2018.00021) von Fr. 480.– zu ersetzen.

E. 5

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 787.10 zu bezahlen.

E. 6

... (Schriftliche Mitteilung)

E. 7

Ausgangsgemäss wird der Beklagte im Berufungsverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 17'034.10. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und § 12 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind im Berufungsverfahren keine zuzusprechen, dem Beklagten infolge seines Unterliegens, der Klägerin mangels erheblicher Umtriebe in diesem Verfahren (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.